



KVKAI

Kantonale Versicherungskasse
Appenzell Innerrhoden

Kantonale Versicherungskasse

Merkblatt

Der Vorsorgeausweis

Klarheit über die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge

Geschätzte Versicherte der Kantonalen Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden

Der Vorsorgeausweis enthält viele wertvolle Informationen über den persönlichen Versicherungsschutz und die Altersleistungen einer versicherten Person. Er wird jährlich von der Kantonalen Versicherungskasse (KVK) erstellt und an Sie versandt. Der Ausweis informiert detailliert über die versicherten Leistungen und die Beiträge, welche Ihnen vom Lohn abgezogen werden.

Die nachstehenden Erläuterungen sollen Ihnen helfen, die Angaben auf Ihrem Vorsorgeausweis besser einzuordnen und verstehen zu können. Beim abgebildeten Exemplar handelt es sich um einen Musterausweis, welcher bewusst so gestaltet wurde, dass er möglichst viele Informationen aufweist. Ihr persönlicher Vorsorgeausweis muss nicht alle im Musterausweis gezeigten Angaben aufweisen.

Verbindlichkeit

Massgebend und rechtsverbindlich für die Berechnung der Vorsorgeleistungen und die Prüfung der Anspruchsberechtigung ist ausschliesslich das Vorsorgereglement der Kantonalen Versicherungskasse (KVKAI).

**KVKA**Kantonale Versicherungskasse
Appenzell InnerrhodenHerr
Hans Muster
Mustergässli 1
9050 Appenzell

		A	B
1	Vorsorgeausweis gültig per 01.01.2023		
2	Anschluss Arbeitgeber	AI0064 Schulverwaltung Appenzell	
3	Versichertendaten Name Vorname Sozialversicherungs-Nr. Personal-Nr. Geburtsdatum Geschlecht Zivilstand	Muster Hans 756.000.0000.02 - 23.10.1965 männlich geschieden	Eintritt in die Firma Eintritt in den Vorsorgeplan Ordentliche Pensionierung Vorsorgeplan Beschäftigungsgrad Bestandesgruppe
			01.07.2014 01.07.2014 31.10.2030 KVKA AI 100% Primar
4	Allgemeine Angaben Massgeblicher Jahreslohn Koordinationsbetrag Versicherter Jahreslohn	BVG-Anteil in CHF 55'325.00	Total in CHF 100'000.00 25'725.00 74'275.00
5	Zinssätze BVG-Zinssatz 2023 Mutationszinssatz 2023 gemäss Vorsorgereglement Art. 9 Abs. 4 Projektionszinssatz zur Hochrechnung des Sparkapitals		1.00% 1.00% 1.5%
6	Entwicklung Sparkapital 01.01.2022 – 31.12.2022	BVG-Anteil in CHF	Total in CHF
	Sparkapital am 01.01.2022 Spargutschriften Einlagen / Einkäufe Vorbezüge für Wohneigentum / Scheidung Jahresendzinssatz auf dem Sparkapital (BVG: 1.00%, Total: 1.25%) Sparkapital per 31.12.2022	152'960.50 12'171.50 0.00 0.00 1'529.60 174'848.00	345'758.90 16'340.50 20'000.00 0.00 4'322.00 364'848.00
7	Voraussichtliche Leistungen im Alter (Artikel 11 Vorsorgereglement)		
	Gemäss Art. 11 und 12 Vorsorgereglement kann die Altersleistung in Renten- in Kapital oder einer Mischform bezogen werden		
	Pensionierung	Sparkapital	Umwandlungssatz
	Im Alter 65 am 31.10.2030	612'806	5.200%
	Im Alter 64 am 31.10.2029	587'230	5.050%
	Im Alter 63 am 31.10.2028	562'156	4.900%
	Im Alter 62 am 31.10.2027	537'573	4.750%
	Im Alter 61 am 31.10.2026	513'473	4.600%
	Im Alter 60 am 31.10.2025	489'845	4.450%
	Im Alter 59 am 31.10.2024	466'815	4.300%
	Im Alter 58 am 31.10.2023	444'916	4.150%
			Altersrente
			31'866
			29'655
			27'546
			25'534
			23'620
			21'798
			20'073
			18'464

8

Einkaufsmöglichkeiten

Einkauf in die maximalen reglementarischen Leistungen	120'000.00
Total der getätigten Einkäufe in Maximalleistungen (inkl. Zins)	20'000.00

Mögliche Einkaufssumme in Sonder-Sparkonti	AHV-Ersatzrente	vorzeitige Pensionierung
Im Alter 64 am 31.10.2025	0.00	0.00
Im Alter 63 am 31.10.2024	20'363.80	5'695.65
Im Alter 62 am 31.10.2023	43'923.80	37'784.50
Im Alter 61 am 31.10.2022	67'765.80	72'085.65
Im Alter 60 am 31.10.2021	91'453.80	109'706.65
Im Alter 59 am 31.10.2020	115'705.80	150'093.90
Im Alter 58 am 31.10.2019	138'803.80	194'353.90

9

Leistungen bei Invalidität (Artikel 14 Vorsorgereglement)**BVG-Anteil in CHF** **Total in CHF**

Jährliche Invalidenrente (Wartefrist 12 Monate)	24'510	44'565
Jährliche Invaliden-Kinderrente (Wartefrist 12 Monate)	3'660	8'913

Die Invalidenrente ist längstens zahlbar bis Alter 65 und wird danach durch eine lebenslange Altersrente abgelöst

10

Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit (Artikel 8 Absatz Vorsorgereglement)

Beitragsbefreiung (Wartefrist mind. 3 Monate / max. 12 Monate)

11

Leistungen bei Tod vor der Pensionierung (Artikel 16 bis 20 Vorsorgereglement)**BVG-Anteil in CHF** **Total in CHF**

Jährliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente*	14'855	26'739
Jährliche Waisenrente	3'660	8'913

*) Ein Anspruch auf Lebenspartnerrente besteht nur, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 17 Vorsorgereglement erfüllt sind und die versicherte Person der Versicherungskasse den/die anspruchsberechtigte/n Partner/in schriftlich mitgeteilt hat.

Im Todesfall kann ein Todesfallkapital zur Auszahlung gelangen. Der Anspruch auf ein Todesfallkapital richtet sich nach Art. 20 Vorsorgereglement.

12

Finanzierung

	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		Total in CHF
Sparbeitrag	8.5%	4'702.80	13.5%	7'468.80	12'171.60
Zusatzbeitrag	1.5%	829.80	1.5%	829.80	1'659.60
Total Jahresbeitrag		5'532.60		8'298.60	13'831.20
Total Monatsbeitrag		461.05		691.55	1'152.60

13

Allgemeine Angaben**BVG-Anteil in CHF****Total in CHF**

Eingebrachte Eintrittsleistung (inkl. Zins)	243'639.60	566'241.25
Einlage gem. Art. 45 Vorsorgereglement (inkl. Zins) per 01.01.2023	0.00	74'745.30
Austrittsleistung bei Heirat bzw. Eintragung Partnerschaft	1'463.70	12'000.00
Austrittsleistung im Alter 50	95'816.80	225'000.00
Aktueller Saldo aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung	19'127.70	50'000.00
Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentum per 01.01.2023	39'634.50	172'879.00
Verpfändung von Vorsorgeleistungen für Wohneigentum	28'657.70	125'000.00

Bemerkungen

Dieser Vorsorgeausweis ersetzt alle bisherigen. Bezüglich Rechtsverbindlichkeit, Fälligkeit und Anspruchsberechtigung sowie allfälliger Kürzungen verweisen wir auf das Vorsorgereglement.

Erläuterungen

- A Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) schreibt Minimalleistungen vor. In der Spalte A werden die Summen oder Leistungen ausgewiesen, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen (BVG) ergeben. Der BVG-Anteil ist dabei jederzeit garantiert.
- B In der Spalte B werden die Leistungen und Beträge gemäss dem Vorsorgereglement der Kantonalen Versicherungskasse, inklusive dem BVG-Anteil, ausgewiesen. Zusammen ergeben sie die reglementarischen Leistungen. Aufgrund der, gegenüber dem Gesetz, verbesserten Vorsorgeleistungen der KVK, werden Sie feststellen, dass die für Sie die in der Spalte B aufgeführten Leistungen höher ausfallen als in der Spalte A.

- 1 Das Datum gibt den Stichtag an, per wann die Leistungen und Summen ausgewiesen oder berechnet sind.
- 2 **Angeschlossener Betrieb** bzw. Ihr Arbeitgeber
- 3 **Versichertendaten:** Persönliche und Wichtige administrative Angaben, wie: **Name, Vorname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Geschlecht, Zivilstand**, das errechnete **Pensionierungsdatum** aufgrund des Pensionierungsalters gemäss Vorsorgereglement, der verwendete Vorsorgeplan, der vom Arbeitgeber gemeldete **Beschäftigungsgrad** und die **Bestandesgruppe**. Letztere wird bei grösseren Arbeitgebern verwendet, um die Versicherten in Gruppen zusammen zu fassen. Das erleichtert Kontrollen und die Rechnungsstellung.
- 4 **Allgemeine Angaben:** Diese beinhalten den **gemeldeten AHV-pflichtigen Jahreslohn** vom Arbeitgeber, den Koordinationsabzug und den versicherten Verdienst für die Alters- und Risikoleistungen.

Der **Koordinationsabzug** entspricht pro Arbeitsverhältnis einem Drittel des gemeldeten Jahreslohns, maximal jedoch 87.5 % der maximalen AHV-Altersrente (= maximal Fr. 25'725.—im Jahr 2023)

Der **versicherte Jahreslohn** ist die Berechnungsgrundlage für Beiträge und Leistungen. Er errechnet sich aus dem gemeldeten Jahreslohn, abzüglich des Koordinationsabzuges.

- 5 **Zinssätze:** Der **Zinssatz BVG** ist der sog. Minimalzinssatz für das entsprechende Jahr, welcher vom Bundesrat festgelegt wird. Mit diesem Zins wird das angesparte Altersguthaben im BVG verzinst.

Mit dem **provisorischen Zinssatz** werden die reglementarischen Alters- und Freizügigkeitsguthaben der KVK für das laufende Jahr verzinst. Der gewährte Zinssatz kann sowohl für die obligatorischen Leistungen nach BVG, wie auch für die überobligatorischen Altersleistungen (inkl. Sondersparkonten) nach Reglement unterschiedlich ausfallen. Er wird Ende Jahr, je nach Anlageergebnis und Deckungsgrad der KVK vom Stiftungsrat festgelegt.

Damit über die Altersleistungen, welche erst in 20, 30 oder gar 40 Jahren bezogen werden, jetzt schon eine Aussage gemacht werden kann, muss ein Zins einbezogen werden. Der für die Projektion in die Zukunft verwendete Satz wird unter **Projizierung Altersleistungen** aufgeführt.

- 6 **Entwicklung Sparkapital** zeigt die Entwicklung des Sparkapitals, den Einlagen, und den Vorbezügen inkl. Zins innerhalb des vergangenen Jahres. Es umfasst das gesamte **Altersguthaben** an diesem Datum. Es wird geäuft durch die eingebrachte Austrittsleistung früherer Arbeitsverhältnisse und durch Spar-Beiträge von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber. Durch Einbringung der nach FZG vorgeschriebenen Freizügigkeitsleistung und durch freiwillige Einkäufe sowie den jährlichen Zinsgutschriften auf dem Alterskapital. Das zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben ist die Grundlage für die Berechnung der Altersleistungen.
- 7 **Die voraussichtlichen Leistungen im Alter** werden aus dem aktuellen Altersguthaben und dem Projektionszins (siehe Punkt 5) hochgerechnet. Dabei wird der aktuelle versicherte Jahreslohn zugrundegelegt. Bei der KVK ist die Pensionierung gemäss Reglement Art. 5 Abs 3 ab dem Alter 58 möglich. Deshalb wird das hochgerechnete Altersguthaben für die ordentliche Pensionierung im Alter 65 und die vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 aufgeführt.

Mit dem Umwandlungssatz wird das Guthaben in eine Jahresrente umgewandelt. z.B. Guthaben von Fr. 100'000 x Umwandlungssatz 5.8 % ergibt eine jährliche Rente von Fr. 5'800.--. Der verwendete Umwandlungssatz ist im Anhang 5 des Vorsorgereglements der KVK definiert.

Falls zum Zeitpunkt der Pensionierung noch Kinder unter 18 Jahren vorhanden sind oder diese zwischen 18 und 25 Jahre alt sind und eine Ausbildung absolvieren, kann eine **Alters-Kinderrente** zur Auszahlung gelangen.

- 8 **Einkaufsmöglichkeiten:**
Das Vorsorgereglement der KVK lässt verschiedene Einkaufsmöglichkeiten zu. Die Voraussetzungen und die Berechnung der Einkaufssummen sind darin geregelt. Es werden die Einkaufssummen für das laufende Jahr gezeigt. Mit Einkäufen kann die persönliche Vorsorgesituation im Alter verbessert werden. Die steuerlichen Konsequenzen von Einkäufen müssen von der versicherten Person in eigener Verantwortung mit der Steuerbehörde abgeklärt werden.

Der **Einkauf in die maximalen reglementarischen Leistungen** weist den Betrag aus, welcher für die Verbesserung der Vorsorgesituation aufgrund des Vorsorgereglementes eingebracht werden kann.

Mit Einkäufen in das **Sondersparkonto AHV-Ersatzrente** kann eine AHV-Ersatzrente für die Zeit ab der vorzeitigen Pensionierung bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters vorfinanziert werden.

Einkäufe in das **Sondersparkonto vorzeitige Pensionierung** dienen dazu, die Leistungskürzungen, welche sich durch eine vorzeitige Pensionierung ergeben, zu vermeiden.

- 9 **Leistungen bei Invalidität:** Anspruch auf eine Invalidenversicherung haben versicherte Personen im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), die mindestens 40 % invalid sind und vor Vollendung des Rücktrittsalters bei der Versicherungskasse versichert waren. Siehe Art. 14 des Vorsorgereglements.
- 10 **Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit:**
Ist eine Person nach Ablauf der für die Beitragsbefreiung massgebenden Wartefrist weiterhin **arbeitsunfähig**, so ist sie von der Beitragszahlungspflicht befreit, sobald der Lohnanspruch wegfällt, frühestens aber nach drei Monaten und spätestens nach einem Jahr.
- 11 **Leistungen bei Tod vor der Pensionierung:** Beim **Tod einer versicherten Person vor der Pensionierung** hat die hinterbliebene Ehepartnerin/Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Ehepartner/Lebenspartner Anspruch auf eine Ehegattenrente/Lebenspartnerrente. Den Umfang der Leistungen entnehmen Sie Art. 16 – 20 des Vorsorgereglements. Für Personen in eingetragener Partnerschaft gilt dasselbe. Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht jener der Ehegattenrente.

Hinterbliebene Kinder haben beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Waisenrente, falls sie noch nicht 18 Jahre alt sind. Sofern sie über 18 Jahre aber noch nicht 25 Jahre alt und in Ausbildung sind, haben sie ebenfalls Anspruch auf eine Waisenrente.

- 12 **Finanzierung:** Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber wie auch für die versicherte Person beginnt mit Aufnahme in die Versicherungskasse.
Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den nachstehenden Komponenten zusammen:
a. Sparbeiträgen
b. Zusatzbeiträgen für die Risikoleistungen
Genauere Angaben finden Sie im Reglement unter Art. 6.
Die Beiträge werden in Prozenten des versicherten Jahreslohnes erhoben.
Die Beitragssätze sind im Vorsorgereglement festgehalten (Anhang 1).

- 13 Unter den allgemeinen Angaben werden verschiedene Beträge ausgewiesen

Die **Eingebrachte Eintrittsleistung** entspricht dem Betrag, welcher als Eintrittsleistung in KVK eingebracht worden war. Der zwischenzeitlich aufgelaufene Zins wird aufgerechnet.

Unter **Einlage gemäss Art. 45 Vorsorgereglement** ist die Summe der per 1. Januar 2020 durch die KVK geleisteten Einlage ersichtlich, inklusive des Zinses.

Bei Versicherten, welche nach dem 31. Dezember 1994 geheiratet haben, wird die **Austrittsleistung bei Heirat bzw. Eintragung der Partnerschaft** festgehalten. Diese dient im Scheidungsfall oder Auflösung der Partnerschaft als Berechnungsbasis für den durch das Gericht festgelegten Vorsorgeausgleich.

Für die Berechnung des maximal möglichen Betrages, welcher für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum bezogen werden kann, ist die **Austrittsleistung im Alter 50** aufgeführt. Dieser Betrag ist nur für über 50-jährige Versicherte massgebend (näheres siehe weiter unten).

Bei der **Scheidung** wird ein sogenannter Vorsorgeausgleich durchgeführt. Grundsätzlich wird das während der Dauer der Ehe erworbene Altersguthaben geteilt. Bei der Scheidung kann daher ein Teil des Vorsorgeguthabens auf die Pensionskasse des ehemaligen Gatten, der ehemaligen Gattin oder des ehemaligen Partners, der ehemaligen Partnerin übertragen werden. Die dadurch entstandene Lücke in der Vorsorge kann mit Rückzahlungen teilweise oder vollständig ausgeglichen werden.

Der **Aktuelle Saldo Vorsorgeausgleich Scheidung** weist den Betrag aus, welcher bei der Scheidung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft an die Vorsorgeeinrichtung des ehemaligen Partners oder der ehemaligen Gattin/des ehemaligen Gatten übertragen wurde, abzüglich der zwischenzeitlich erfolgten Rückzahlungen.

Für den Erwerb oder den Bau von selbstbewohntem Wohneigentum kann ein Vorbezug aus der beruflichen Vorsorge getätigt werden. Dieser wird als WEF-Bezug bezeichnet (WEF = Wohneigentumsförderung). Ebenso ist es möglich, anstelle eines Bezuges den Anspruch auf das Alterskapital zu verpfänden und so dem Kreditgeber eine zusätzliche Sicherheit bieten zu können. Mit dem Bezug wird das Guthaben kleiner, somit sinkt auch die Rente oder das Kapital im Alter. Mit Einzahlungen kann die Lücke wieder gefüllt werden. Falls das selbstbewohnte Wohneigentum verkauft wird, muss der vorbezogene Betrag wieder in die berufliche Vorsorge eingebracht werden.

Der **Maximal mögliche Vorbezug für Wohneigentum** ist der Betrag, welcher für die Wohneigentumsförderung bezogen werden kann.

Unter **Verpfändung Wohneigentum** ist ersichtlich, ob eine Verpfändung des Altersguthabens erfolgte.

Zum Schluss

Kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen haben oder Auskünfte wünschen. Wir geben Ihnen gerne Auskunft. Bitte beachten Sie, dass ausführliche Gespräche nur nach telefonischer Voranmeldung möglich sind.

Kantonale Versicherungskasse
Appenzell I.Rh.
Geschäftsstelle

